

Wahrheitsforschung und Recht auf Verteidigung

Die Frage nach der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann nur durch eine allseitige, gründliche und unvoreingenommene Erforschung der Wahrheit im Ermittlungsverfahren und in der gerichtlichen Hauptverhandlung mit der gebotenen Zuverlässigkeit beantwortet werden. Streit führte zur Wahrheitsforschung im sozialistischen Strafprozeß aus:

„Von größter Bedeutung für die Wahrheitsforschung ist die Objektivität. Für den sozialistischen Strafprozeß kann es nur einen Grundsatz geben: ein Mensch kann nur dann verurteilt werden, wenn der Tatbestand des Verbrechens und die Schuld des Angeklagten mit absoluter Genauigkeit und Glaubwürdigkeit festgestellt wurde ... Wir dürfen daher keine Auffassungen aufkommen lassen, die einer „annähernden“ Wahrheit oder „größtmöglichen“ Wahrscheinlichkeit das Wort reden. Zu einem objektiven Urteil ist eine objektive Untersuchung, d. h. die Erforschung der objektiven Wahrheit notwendig. Anders geht das nicht.“²*

Dem entspricht vollinhaltlich der in Art. 4 StGB enthaltene Grundsatz über die Anforderungen an die Wahrheitsforschung.

Die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, daß die Straftat in ihren wesentlichen Zusammenhängen aufgedeckt wird. Die StPO fordert, die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht allseitig und unvoreingenommen zu untersuchen (§ 2 Abs. 1, 8, 87 Abs. 2, 101, 222 StPO). Nur auf diese Weise kann die Wahrheit in der Strafsache festgestellt und eine gerechte Entscheidung gefunden werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich um die Analyse eines nicht mehr wiederholbaren und deswegen einmaligen Geschehens handelt und daß die entscheidenden Feststellungen auf Beobachtungen und Einschätzungen von Tatsachen beruhen, die in jedem Fall bereits der Vergangenheit angehören. Darin liegt der hohe Schwierigkeitsgrad der Bemühungen um die Feststellung der Wahrheit.

Der Sicherung der Wahrheitsfeststellung und einer unvoreingenommenen Entscheidung des Gerichts dienen die Regelung der Beweismittel, der Beweiserhebung und der Beweiswürdigung (§ 22 ff. StPO) sowie die Bestimmungen über die Stellung der am Strafverfahren Beteiligten. Die historisch gewachsene institutionelle Trennung von Gericht, Anklagevertretung und Verteidigung spielt eine wichtige Rolle bei der Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens. Das Recht auf Verteidigung ist dabei kein „humanitäres Zugeständnis“ oder eine bloße Formsache, sondern Ausdruck einer gesellschaftlichen Notwendigkeit zur Verwirklichung der sozialistischen Gerechtigkeit².

Die Verfassung und das neue Strafrecht widmen den Rechten des Beschuldigten bzw. Angeklagten große Aufmerksamkeit. Das Recht auf Verteidigung (§§ 15, 61 StPO) umfaßt das Recht, die Beschuldigung kennenzulernen, über die Beweismittel unterrichtet zu werden, alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann, Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen, Rechtsmittel

einzulegen, sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen.

Ein wichtiges Element des Rechts auf Verteidigung ist die Präsümption der Unschuld. Wie Herrmann bereits 1962 ausführte, „beschränkt sich die Präsümption der Unschuld nicht darauf, Bestandteil des Rechts auf Verteidigung zu sein, sondern darüber hinaus lenkt sie auch die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane“⁴. Das Prinzip der Präsümption der Unschuld ist also von allen am Strafverfahren Beteiligten und bei allen hier zu treffenden Entscheidungen zu beachten. Es ist deshalb ein wichtiger Grundsatz unseres sozialistischen Strafverfahrens⁵.

Während die StPO aus dem Jahre 1952 die Präsümption der Unschuld nicht ausdrücklich gesetzlich fixierte, kommen das neue StGB (Art. 4) und die neue StPO (§ 6 Abs. 2) diesem Erfordernis nach:

„Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren von einem Gericht oder gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist.“

Die StPO hält sich auch in den Bestimmungen über den Abschluß der Hauptverhandlung streng an dieses Prinzip. Deshalb sieht sie — und darin liegt eine bemerkenswerte Neuerung — von einer qualitativen Differenzierung des Freispruchs ab und erklärt Formulierungen, welche die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen, für unzulässig (§ 244 Abs. 1 StPO).

Die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung ist jedoch nicht allein Sache des Rechtsanwalts, sondern auch eine aus der Verantwortung für die Wahrung der Grundrechte folgende Verpflichtung des Gerichts, des Staatsanwalts und des Untersuchungsorgans. Diese in der Grundsatzbestimmung des § 3 StPO festgelegte Verpflichtung wird in den Vorschriften für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Hauptverfahren konkretisiert (vgl. §§ 61 Abs. 2, 87 Abs. 2, 101, 222 StPO). Damit wird die Bedeutung, die der Mitwirkung eines Rechtsanwalts im Strafverfahren beigemessen wird (vgl. Rechtspflegeerlaß des Staatsrates, 6. Abschnitt), keineswegs eingeengt. Das folgt schon aus der unterschiedlichen Stellung des Verteidigers (§ 16 StPO), des Gerichts (§ 9 StPO) und des Staatsanwalts (§ 13 StPO).

Der Staatsanwalt beispielsweise tritt im Unterschied zum Verteidiger in Erfüllung seiner Beweisführungspflicht (§§ 22, 23, 101, 222 StPO) dem Beschuldigten oder Angeklagten als Organ des Staates gegenüber, während der Verteidiger seinen Mandanten berät und im Verfahren nur ihn entlastende oder seine Verantwortlichkeit mindernde Umstände vorträgt. Auch der Staatsanwalt hat die Aufgabe, die entlastenden Umstände festzustellen und bei der Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu berücksichtigen. Aber man darf nicht übersehen, daß es oftmals sehr schwierig ist, belastende und entlastende Umstände gleichzeitig ohne Vorbehalt und mit der gleichen Aufgeschlossenheit zu erkennen und zu beachten.

Insbesondere bei umfangreichen oder komplizierten Sachverhalten sowie in rechtlich schwierigen Fällen wird die Unterstützung des Beschuldigten bzw. Angeklagten durch einen Rechtsanwalt bei der Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich sein — schon deshalb, weil es dem Beschuldigten bzw. Angeklagten in solchen Fällen nicht oder nur sehr begrenzt möglich ist, von sich aus alle Entlastungsmomente zu erkennen. Auch in

² Streit, „Die Wahrheit im Strafverfahren“, in: Festschrift Arthur Baumgarten, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, Jg. XIII (1964), Heft 1, S. 15 f.

¹ Vgl. hierzu Pein, a. a. O., S. 18 ff.

⁴ Herrmann, „Die Präsümption der Unschuld — ein die Geschäftswirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens verstärkendes Prinzip“, Staat und Recht 1962, Heft 11, S. 1965 ff.

⁵ vgl. Beyer, „Ergebnisse der Diskussion über den StPO-Entwurf“, NJ 1967 S. 676 ff.